

Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn
Herausgeber: Gotthardbahn-Gesellschaft Luzern
Band: 24 (1895)

Vorwort: An die Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

An die
Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn.

Tit.

Wir beehren uns, der Generalversammlung der Gotthardbahngesellschaft unseren vierundzwanzigsten, das Jahr 1895 umfassenden Geschäftsbericht vorzulegen.

A. Allgemeiner Teil.

I. Grundlagen und Umfang der Unternehmung.

Das Bundesgesetz betreffend das Stimmrecht der Aktionäre von Eisenbahngesellschaften und die Beteiligung des Staates bei deren Verwaltung vom 28. Juni 1895 legte uns die Pflicht auf, Ihnen den Entwurf revidierter Gesellschaftsstatuten zu unterbreiten. Da wir unsern Bericht und Statutenentwurf vom 12. Nov. v. Js. vorschriftsgemäß dem Geschäftsberichte als Beilagen beifügen, können wir auf diese Aktenstücke verweisen. Die außerordentliche Generalversammlung vom 2. Dezember genehmigte den Entwurf und schaltete nur auf unsern Antrag in Artikel 9 als Absatz 3 noch ein:

„Die Namenaktie ist übertragbar. Für die Eintragung in das Aktienbuch kann der Nachweis des Erwerbs durch Indossament geleistet werden.“

Wir haben den beige druckten Entwurf entsprechend ergänzt.

Der h. schweizerische Bundesrat genehmigte die revidierten Statuten am 28. Dezember. Seine Schlußnahme lautet:

Der schweiz. Bundesrat
nach Einsicht

1. der von der Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn unterm 2. Dezember 1895 beschlossenen Statutenänderungen;